

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug

I. Konstituierung

Antrag Büro GGR vom 21. August 2018	Antrag	Antrag
<p style="text-align: center;">§ 5 Eides- und Gelöbnisformel</p> <p>¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»</p> <p>² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen.»</p> <p>³ Wer den Eid leistet, spricht stehend die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eides- und Gelöbnisformel</p> <p>«Ich schwöre gelobe, die Verfassung ..</p> <p style="text-align: right;">...die Ehre der Ge- meinde Stadt Zug zu fördern...</p> <p style="text-align: right;">...die Ehre der Ge- meinde Stadt Zug zu fördern...</p> <p style="text-align: right;">..., spricht stehend die</p> <p>Worte:...</p> <p>..., spricht stehend die Worte:...</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12 Ständige Kommissionen</p> <p>Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils nach seiner Gesamterneuerung für die ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission und eine Bau- und Planungskommission.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ständige Kommissionen</p> <p><u>¹...</u></p> <p><u>²Die Ratsgeschäfte werden in der Regel nur von einer einzigen Kommission vorberaten. Die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Planungskommission können sich jedoch darauf verständigen, dass ein Ratsgeschäft ausnahmsweise von beiden ständigen Kommissionen vorberaten wird.</u></p> <p><u>³Können sich die Präsidien der beiden ständigen Kommissionen über die Zuweisung nicht einigen, entscheidet darüber das Büro. Der Entscheid des Büros ist endgültig.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es dürfen ihr keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung angehören.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht. 2. Sie prüft die Nachtragskreditbegehren. 3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen-, <u>soweit das Geschäft im Einzelfall nicht der Bau- und Planungskommission zur</u></p>	

<p>4. Sie hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten der Verwaltung und der von der Stadt mitgetragenen Organisationen, Stiftungen und Gesellschaften.</p> <p>5. Sie kann ausserdem Anträge stellen auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen und dergleichen.</p> <p>³Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig schriftlich mit.</p>	<p><u>alleinigen Vorberatung zugewiesen worden ist.</u></p> <p>.....schriftlich <u>oder auf elektronischem Weg</u> mit.</p>	
<p>§ 14 Bau- und Planungskommission</p> <p>Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag. Dem Stadtrat ist der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme zuzustellen.</p>	<p>§ 14 Bau- und Planungskommission</p> <p><u>¹...</u></p> <p><u>²Soweit der Bau- und Planungskommission ein Geschäft zur alleinigen Vorberatung zugewiesen worden ist, prüft sie dieses auch in finanzieller Hinsicht.</u></p>	
<p>§ 17 Wahl der Kommissionen</p> <p>¹Die Wahl der Kommissionsmitglieder sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt wird.</p>	<p>§ 17 Wahl der Kommissionen</p>	

<p>²Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Bei voraussehbaren Absenzen von mindestens drei Monaten können die Fraktionen für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen.</p> <p>³Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁴Der Rat bestimmt die Präsidentinnen der Kommissionen, welche sich im übrigen selbst konstituieren.</p>	<p>...zu berücksichtigen. <u>Tritt ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, für welche es in die Kommission gewählt worden ist, verliert es seinen Kommissions-sitz.</u></p>	
	<p>§ 25a Würde des Rates</p> <p><u>¹Die im Rat anwesenden Personen verhalten sich der Würde des Rates entsprechend. Sie verzichten insbesondere auf jegliches die Ratsverhandlungen störendes Verhalten sowie auf ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen.</u></p>	
<p>§ 29 Ton- und Bildaufnahmen</p> <p>Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<p>§ 29 Ton- und Bildaufnahmen</p> <p>Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.</p> <p><u>¹ Von öffentlichen Ratssitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen einschränken oder verweigern.</u></p>	

<p style="text-align: center;">§ 34 Inhalt des Protokolls</p> <p>¹Das Protokoll wird als Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>²Im Protokoll sind aufzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Zeitpunkt, die Dauer und der Ort der Sitzung; 2. die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Namen der Vorsitzenden und der Protokollführerin; 3. die eingegangenen parlamentarischen Vorstösse; 4. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände; 5. der Gang der Verhandlungen; 6. Protokollerklärungen und Ratsmitglieder im Ausstand. 	<p style="text-align: center;">§ 34 Inhalt des Protokolls</p> <p style="text-align: center;"><u>³Zwecks Protokollierung werden die Verhandlungen des Rates auf einen elektronischen Tonträger aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 41 Motionen und Postulate</p> <p>¹Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Motionen und Postulate</p>	

<p>pflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.</p> <p>³ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.</p>	<p><u>^{1bis} Motionen sind nur möglich zu Gegenständen, welche gemäss §§ 16 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾ in den Aufgabenbereich des Grossen Gemeinderates fallen.</u></p> <p>..... sind schriftlich und unterzeichnet oder auf elektronischem Weg der Stadtkanzlei...</p>	
<p>§ 42b Behandlung von Postulaten</p> <p>¹ Trifft ein Postulat spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird sie zur Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt. Später eintreffende Postulate werden auf die folgende Ratssitzung traktandiert.</p> <p>^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fass der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss.</p>	<p>§ 42b Behandlung von Postulaten</p> <p>... Diskussion Beschluss.</p> <p><u>Die Nichtüberweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.</u></p>	

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<p>² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat spätestens zwölf Monate nach der Überweisung Bericht und Antrag. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.</p> <p>³ Steht das Postulat im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeindeart anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen.</p> <p>⁴ Eine Diskussion über den Bericht und Antrag des Stadtrates findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die stadträtliche Vorlage in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 43 Interpellationen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p> <p>² Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Interpellationen</p> <p style="text-align: center;">...bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. <u>17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.</u></p>	

<p>Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten nach Einreichung bei der Stadtkanzlei zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen.</p> <p>³ Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen und darüber Beschluss fassen, ob er die Antwort des Stadtrates in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.</p> <p>⁴ Mit dem Abschluss der Diskussion ist das Geschäft erledigt und von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 47 Traktandenliste</p> <p>Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Gemeinderat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte endgültig fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Traktandenliste</p> <p>¹ ...</p> <p><u>² Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, sind diese in der Regel auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 50 Ordnungsanträge</p> <p>¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Rückweisung, Verschiebung, Aussetzung, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Ordnungsanträge</p>	

<p>² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.</p>	<p><u>³ Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsauftrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.</u></p> <p><u>⁴ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen;</u> b) <u>bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen die Unterzeichnerin bzw. eine Vertreterin der Unterzeichnenden;</u> c) <u>die Präsidentin der antragstellenden Kommission;</u> d) <u>eine Vertreterin des Stadtrates.</u> 	
<p style="text-align: center;">§ 51 Mahnung, Ordnungsruf</p> <p>¹ Eine Rednerin darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch die Präsidentin, sofern die Rednerin abschweift, sich ehrverletzend äussert, wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies</p>		

<p>zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.</p> <p>²Nach zweimaliger Mahnung kann die Präsidentin der Rednerin das Wort entziehen oder sie von der Sitzung ausschliessen.</p> <p>³ Erhebt die Rednerin hiergegen Einsprache, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 51a (neu) Audiovisuelle Hilfsmittel</p> <p><u>¹Rednerinnen dürfen bei ihren Voten in der Regel keine audiovisuellen Hilfsmittel, wie Beamer, Visualizer, Tonwiedergabegeräte oder dergleichen benützen.</u></p> <p><u>²Aus wichtigen Gründen kann der Rat Ausnahmen bewilligen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 52 Anträge</p> <p>Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Anträge</p> <p>der Regel schriftlich <u>oder auf elektronischem Weg</u> einzureichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 55a Zweimalige Beratung</p> <p>¹ Änderungen der Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betreffend Zweckverbände sind zweimal zu beraten.</p> <p>² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 55a Zweimalige Beratung</p>	

neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.	...der Ratssitzung schriftlich <u>oder auf elektronischem Weg der Stadtkanzlei</u> eingereicht werden. ...	
--	--	--

21. August 2018, Büro GGR